

X. Nachtrag zum Polizeigesetz

Erlassen am 5. Juni 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. März 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:

Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

Art. 51quater (neu). **Zuständige Behörden nach Art. 13 Abs. 1 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007³ sind:**

- a) **für das Gebiet der Stadt St.Gallen die von der politischen Gemeinde St.Gallen bezeichnete Stelle;**
- b) **für das übrige Kantonsgebiet das Polizeikommando der Kantonspolizei.**

Über die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams nach Art. 8 Abs. 5 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007⁴ entscheidet die Anklagekammer.

II.

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁵ voraus.

¹ ABI 2012, 1079 ff.

² sGS 451.1.

³ sGS 451.51.

⁴ sGS 451.51.

⁵ sGS 125.1.

III.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär
Canisius Braun